



Hausordnung der Betriebswerkstatt

für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

Stand: 23. August 2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für den Werkstattstandort der KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH (nachfolgend "KSW"), Eiserfelder Straße 16, D-57072 Siegen als öffentlich zugängliche Serviceeinrichtung. Jede Fremdfirma (nachfolgend "Nutzer" oder "Mieter") einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen ist für die Einhaltung der Inhalte dieser Hausordnung verpflichtet. Soweit diese keine Regelungen trifft, entscheiden im Einzelfall der Werkstattdirektor oder Eisenbahnbetriebsleiter nach persönlichem Ermessen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Der Nutzer hat vor Beginn der Arbeiten eine verbindliche Nutzungsvereinbarung auf Grundlage einer Bestellung oder mindestens einer schriftlichen Angebotsbestätigung mit der KSW geschlossen. Vor Aufnahme der Arbeiten benennt der Nutzer seine Erfüllungsgehilfen durch Ausfüllen der **Anlage 1** und übermittelt diese an die im Angebot aufgeführten Ansprechpartner der KSW. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Nutzung der Werkstatt durch den Mieter erfolgt zu den mit der KSW vereinbarten Zeiträumen. Außerhalb der Arbeitszeiten der KSW-Mitarbeiter erhält der Nutzer auf Wunsch gegen Unterschrift und ein Pfand in Höhe von € 100 in bar einen Zugangsschloss, der bei Mietende wieder zurückgegeben werden muss. Bei Verlust haftet der Nutzer in vollem Umfang für den Ersatz sowie jegliche Folgekosten wie Austausch der betroffenen Schlösser der Schließanlage.

§ 4 Grundsätze

Während der Tätigkeit in der Werkstatt der KSW bleiben die Mitarbeiter des Mieters mit allen Rechten und Pflichten Betriebsangehörige ihres Arbeitgebers. Der Nutzer hat für eine entsprechende Geltung seiner Betriebshaftpflichtversicherung mit Geltungsbereich in der KSW-Werkstatt eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

§ 5 Arbeitsschutzvorschriften, Sicherheitsmaßnahmen und Einweisung

Für die Dauer Ihres Einsatzes bei der KSW, gelten für die Erfüllungsgehilfen des Nutzers alle einschlägigen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erlassenen Gesetze, Verordnungen sowie die Vorschriften der Berufsgenossenschaften, die Regeln der Technik, die besonderen betrieblichen Arbeitsanweisungen und die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung. Das Tragen von Schmuck (Ringe, Ketten usw.) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze oder Haargummi geschützt werden. In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkoholeinfluss. Der Mieter hat die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit und dem Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen-, Sach- und Brandschäden jeglicher Art zu vermeiden.

Jede Führungskraft des Mieters erhält vor Beginn der Arbeiten eine Sicherheitseinweisung durch den Werkstattleiter oder dessen Erfüllungsgehilfen. Die Einweisung entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung ausschließlich Mitarbeiter einzusetzen, die über die jeweils erforderlichen Qualifikationen verfügen (Staplerschein, Kranschein, etc.). Der Mieter ist verpflichtet, jeden seiner Mitarbeiter zum Arbeits- und Brandschutz eigenverantwortlich zu unterweisen. Sollten besondere Gefahren bestehen, ist eine zusätzliche objektspezifische Einweisung in diese Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Einsatz der Hebeanlage, Hallenkran, Gabelstapler etc.). Alle Unterweisungen und Einweisungen sind zu dokumentieren und dem Werkstattleiter zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Schutzkleidung

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat der Mieter für seine Mitarbeiter geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet diese Ausrüstung zu benutzen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung behält sich die KSW vor, einzelnen Mitarbeitern des Mieters den Zutritt zur Werkstatt unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Nutzers zu untersagen.

§ 7 Diskriminierungsverbot

In den Räumlichkeiten der KSW gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das Gesetz verbietet insbesondere die Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Die KSW ist gesetzlich verpflichtet, ihre Beschäftigten vor derartigen Benachteiligungen auch durch Dritte zu schützen. Eine Zuwiderhandlung durch Erfüllungsgehilfen des Nutzers wird mit Hausverbot geahndet.

§ 8 Kontaktperson und Weisungsbefugnis

Für die gegenseitige Abstimmung eines sicheren und reibungslosen Ablaufs von Arbeiten sind der Werkstattleiter und dessen Erfüllungsgehilfen zuständig. Gegenüber dem Mieter sind somit der Werkstattleiter und dessen Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und dieser Hausordnung weisungsbefugt im Rahmen des bestehenden Nutzungsvertrags.

§ 9 Arbeitsaufnahme und Anmeldepflicht

Der Mieter hat sich rechtzeitig, spätestens einen Tag vor der Arbeitsaufnahme, mit dem Werkstattleiter oder dessen Erfüllungsgehilfen mit Übermittlung der vollständig ausgefüllten **Anlage 1** in Verbindung zu setzen. Die Mitarbeiter des Mieters sind darüber hinaus verpflichtet, sich unverzüglich nach erstmaligem Betreten der Betriebsstätte beim Werkstattleiter oder dessen Erfüllungsgehilfen persönlich anzumelden.

§ 10 Informationsweitergabe, Mediennutzung, Datenschutz

Über alle geschäftlichen Informationen und personenbezogenen Daten der KSW hat der Mieter Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und sicher zu stellen, dass eine unbefugte Nutzung oder Verbreitung über DV-Systeme ausgeschlossen ist. Auf dem Gelände der KSW ist das Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.

§ 11 Verhalten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Sämtliche Mitarbeiter des Nutzers halten sich von allen Betriebseinrichtungen fern, die nicht zu ihrem Mietbereich gehören. Unbefugtes Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten ist streng untersagt, um Gefährdungspotentiale für sich und andere zu vermeiden.

§ 12 Einbringen und Einsatz von Geräten und Materialien

Der Mieter beachtet die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Materialien und dergleichen und stimmt die Vorgehensweise für seine Auftragserfüllung mit dem Werkstattdirektor oder dessen Erfüllungsgehilfen ab. Die eingesetzten Geräte, Maschinen und Werkzeuge müssen der jeweils geltenden Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie hinsichtlich der elektrischen Ausrüstung den VDE-Bestimmungen entsprechen und sich in einwandfreiem und fristgerecht geprüfem Zustand befinden.

§ 13 Umgang mit Abfällen und Einhaltung der Gefahrstoffverordnung

Die jeweiligen Arbeitsplätze sind stets in einem angemessen sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Schutt, Abfälle und Materialreste sind in den bereit gestellten Behältern zu sammeln. Darüber hinaus sind die im Vertrag zwischen dem Mieter und der KSW vereinbarten Festlegungen und die gesetzlichen Nachweispflichten zur Abfallentsorgung einzuhalten.

Besonders gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind getrennt in den dafür vorgesehenen Spezialbehältern zu sammeln und von dem Mieter auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen, insofern im vertraglichen Angebot keine ausdrücklich anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

Umweltgefährdende Stoffe, insbesondere Flüssigkeiten, sind mit der gebotenen Vorsicht zu handhaben und zu lagern. Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass diese Stoffe nicht in das Abwassernetz oder den Boden gelangen. Auf Verlangen der KSW haben der Nutzer den Nachweis über den Verbleib derartiger Stoffe zu führen.

Materialien, die unter die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fallen, müssen beim Einsatz entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet und gelagert werden. Für den Einsatz sind aktuelle Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV vor Ort vorzuhalten. Grundsätzlich soll höchstens ein Tagesbedarf solcher Materialien vorrätig gehalten werden.

Für den Ausnahmefall ist eine gesonderte, vorherige Abstimmung mit dem Werkstattleiter oder dessen Erfüllungsgehilfen erforderlich.

Brennbare Abfälle, die vom Mieter verursacht werden, sind unverzüglich nach deren Anfall, in jedem Falle aber vor dem täglichen Arbeitsschluss, an die mit dem Werkstattleiter oder dessen Erfüllungsgehilfen abgestimmten Orte zu verbringen. In jedem Fall ist die Ansammlung größerer Mengen (gemäß Gefahrenklassen) von brennbaren Abfällen zu vermeiden. Soweit brennbare Abfälle oder sonstige leicht brennbare Materialien gesammelt werden müssen, sind diese gemäß den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) aufzubewahren.

Altöl darf nur in die zentrale Ölauffanganlage geleitet werden, wenn es sich um reines Altöl ohne Zusatzmittel handelt.

Kühlwasser mit Frostschutzmittel darf nicht in den Abwasserkanal eingeleitet werden. Das Kühlwasser muss in einen Behälter geleitet und entsorgt werden.

§ 14 Sicherheitseinrichtungen

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Anfahrtswege für die Feuerwehr und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten. Dazu gehören auch Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher, Absperrarmaturen, elektrische Schalteinrichtungen und Revisionsschächte. Sicherheitskennzeichen wie Gefahrenhinweise, Verbotsschilder und Hinweise für Rettung und Erste Hilfe sind zu befolgen und dürfen nicht entfernt, verdeckt oder zugestellt werden. Alle Gefahrenstellen in dem Arbeitsbereich des Mieters, wie Gruben oder nichttragfähige Abdeckungen sowie Behälter mit gefährlichen Stoffen, müssen so gesichert werden, dass eine Gefährdung von Personen und Gegenständen ausgeschlossen ist. Eigene Gerüste, Bühnen, Leitern usw. müssen nach den einschlägigen Vorschriften und den Regeln der Technik einwandfrei beschaffen sein und bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei höher gelegenen Arbeitsplätzen sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, so dass Absturzgefahr und eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände ausgeschlossen sind.

§ 15 Erste-Hilfe-Material und Unfallmeldung

Erste-Hilfe-Material wird von der KSW bereitgehalten. Vor der ersten Arbeitsaufnahme hat sich der Nutzer bei dem Werkstattleiter oder dessen Erfüllungsgehilfen über bestehende Erste-Hilfe-Ausrüstung und deren Lagerorte zu informieren. Bei Unfällen mit Personenschäden und bei jedwedem Sachschaden sind umgehend der Werkstattleiter oder dessen Erfüllungsgehilfen zu benachrichtigen.

§ 16 Alkohol- und Drogenverbot

Bei der KSW gilt aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ein allgemeines Alkohol- und Drogenverbot. Es ist darüber hinaus untersagt, die Betriebsstätten in angetrunkenem Zustand zu betreten oder sich dort unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss aufzuhalten. Zuwiderhandlungen werden unmittelbar mit Hausverbot geahndet.

§ 17 Brandschutz

In Arbeitsbereichen, in denen Brandgefahr besteht, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie mit funkenreißenden Werkzeugen ausnahmslos verboten. Der Nutzer hat etwaig erforderliche Schweiß- und Schneidearbeiten bzw. verwandte Verfahren rechtzeitig bei dem Werkstattleiter oder dessen Erfüllungsgehilfen anzumelden. Die entsprechenden Löschmittel werden von der KSW vorgehalten. Brandschutztüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Sie dürfen nur kurzzeitig während der notwendigen Zugänge oder Transporte geöffnet bleiben. Das Offenhalten oder Blockieren von Brandschutztüren über die unmittelbare Durchgangszeit hinaus, z. B. durch Keile, ist strikt untersagt. Bei Ausbruch von Feuer sind sofort alle notwendigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten (Feuerwehr, Erste Hilfe, etc.). Anschließend ist der Werkstattleiter oder dessen Erfüllungsgehilfe zu benachrichtigen. In der Brandmeldung sind insbesondere der Name und die Erreichbarkeit des Meldenden, Art und Umfang des Brandes (Anzahl der Verletzten, Verletzungsart, Ort des Brandes) anzugeben. Der Nutzer teilt jede Benutzung und jede festgestellte Beschädigung an Feuerlöschgeräten dem Werkstattleiter oder dessen Erfüllungsgehilfen unverzüglich mit. Die vom Nutzer verbrauchten Materialien sind zu ersetzen.

§ 18 Objektsicherung

Zum Arbeitsende sind alle Fenster zu schließen sowie alle Räume abzuschließen.

§ 19 Mietende

Bei Mietende wird vom Werkstattleiter zusammen mit dem verantwortlichen Mitarbeiter des Mieters eine Begutachtung des Mietgegenstandes durchgeführt. Etwaige Beanstandungen werden in einem Protokoll festgehalten und sind vom Vermieter binnen einer Frist von 5 Werktagen rückstandslos zu beseitigen.

§ 20 Verstöße, Hausverbot

Der Nutzer verpflichtet alle in **Anlage 1** benannten Erfüllungsgehilfen mit der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Hausordnung im eigenen Sicherheitsinteresse und akzeptiert bei Verstößen ein Hausverbot seiner Mitarbeiter.

Anlage 1

- Bitte gut leserlich in Druckschrift ausfüllen -

Firma _____
Straße _____ Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Ort _____

Vor-/Nachname der Führungskraft _____

E-Mail _____

Telefon _____ Mobil _____

Nutzungszeitraum von _____ bis _____

Erfüllungsgehilfen während des Nutzungszeitraums mit vollständigen Namen

Feiner Zug: Das Werkstatt-Zentrum der Region.

KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH
Eiserfelder Straße 16 · 57072 Siegen · Telefon 0271 338 39-60

info@ksw-siegen.de
www.ksw-siegen.de